

Die Gemeinde Inzell erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.02.1952 (BayBS I S. 461) und Art. 52 des BayStrWG vom 11.07.1958 (GVBl. S. 147) folgende

Satzung:

§ 1

Im Bereich der Gemeinde Inzell werden alle Hauptgebäude mit einem Nummernschild versehen.

Als Hauptgebäude gelten alle Wohngebäude und ferner Betriebsgebäude, die eine selbständige bauliche oder wirtschaftliche Einheit darstellen. Hat ein Gebäude mehrere Hauptzugänge, von denen jeder zu einer geschlossenen Gruppe von Wohnungen oder Betrieben führt, erhält jeder Gebäudeteil mit einem Hauptzugang eine eigene Hausnummer. Keine eigene Hausnummer erhält Gebäudezubehör (z. B. nicht selbständige Stallungen, Remisen, Schuppen, Garagen, Waschküchen, Gartenlauben usw.).

Für die Nummerierung ist das Straßen- und Hausnummernverzeichnis der Gemeinde maßgebend.

§ 2

Die Kosten der Hausnummerierung haben die Eigentümer der Hauptgebäude zu tragen. Sind an einem Gebäude mehrere Personen eigentumsberechtigt, haften sie für die Kosten als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

§ 3

1. Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und ausgegeben. Allgemein dürfen nur diese Schilder verwendet werden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Abweichungen zulassen.
2. Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann das Schild auch an einem Pfosten im Vorgarten oder an der Einfriedung angebracht werden.

3. Es wird den Gebäudeeigentümern überlassen, die Hausnummernschilder selbst anzubringen und zu erhalten. Kommen sie dieser Aufgabe nicht nach, ist die Gemeinde nach erfolgter Mahnung und Ablauf der gestellten Frist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Eigentümer durchzuführen. Nummernschilder die nicht entsprechen, werden entfernt und durch Schilder des von der Gemeinde beschafften Musters ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Inzell, den 10. Oktober 1959

gez.: Fries
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 4 vom 15.12.1959 gemäß Art. 59 LStVG öffentlich bekanntgemacht.